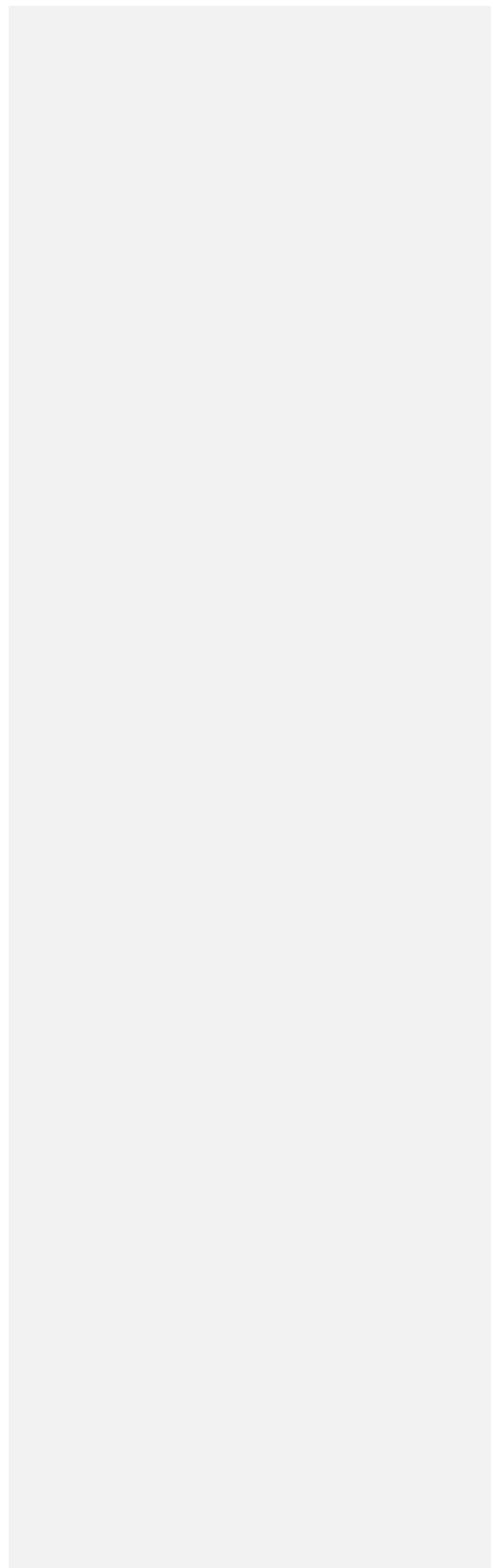


muri
b e r n

**Reglement betreffend
Katastrophen und Notlagen**



Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Muri bei Bern erlässt, gestützt auf Art. 22 ff des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes vom 19. März 2014, folgendes ³⁾

Reglement betreffend Katastrophen und Notlagen

Begriff	<p><u>Art. 1</u> Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialistinnen oder Spezialisten erfordern.</p>
Zuständigkeit, Aufgabe	<p><u>Art. 2</u> ¹ Liegt eine Katastrophe oder Notlage auf Stufe Gemeinde vor, übernimmt der Gemeinderat die Führung.</p> <p>² Der Gemeinderat verfolgt bei seinen Beschlüssen folgende Zielsetzungen:</p> <p>a) Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen, b) Wahrung der Handlungsfreiheit, c) Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet, ob zu seiner Unterstützung das Regionale Führungsorgan Bern plus (RFO Bern plus) einberufen wird. ²⁾</p>
Mittel	<p><u>Art. 3</u> ¹ Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen insbesondere über folgende Mittel:</p> <p>a) die Feuerwehr, b) die Gemeindeverwaltung, c) die Gemeindebetriebe, d) das Regionale Führungsorgan (RFO Bern plus),³⁾ e) die Regionale Zivilschutzorganisation (ZSO BantigerBern plus),⁴⁾ f) vertraglich verpflichtete private Institutionen und Einzelpersonen.¹⁾</p> <p>² Die Unterstützung durch die Kantonspolizei erfolgt gemäss den kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>³ Übersteigen die Ausmasse der Katastrophe oder Notlage die eigenen Mittel und Möglichkeiten der Gemeinde und des RFO Bern plus sowie der ZSO BantigerBern plus, fordert der Gemeinderat beim Kanton zusätzliche Unterstützung an.^{2) 4)}</p>

³⁾ Fassung vom 23. November 2021 / Inkraftsetzung 1. Januar 2022

²⁾ Fassung vom 23. November 2021 / Inkraftsetzung 1. Januar 2022 (Ersetzt Fassung vom 22.6.2010)

⁴⁾ Fassung vom 19. September 2023 / Inkraftsetzung 1. Januar 2025

¹⁾ Fassung vom 22. Juni 2010 / Inkraftsetzung 1. Juli 2010

Regionales Führungsorgan (RFO)	<p><u>Art. 4</u></p> <p>¹ Die Gemeinde ist Mitglied des Regionalen Führungsorgans Bern plus.²⁾</p> <p>² Die Zuständigkeiten und Leistungsstandards werden im öffentlich-rechtlichen Anschlussvertrag mit der Stadt Bern über die Zusammenarbeit im Bereich Regionales Führungsorgan Bern plus sowie in der Leistungsvereinbarung für das Regionale Führungsorgan Bern plus geregelt.²⁾</p> <p>³ Der Gemeinderat ist für den Abschluss dieser Verträge zuständig.¹⁾</p>
Kompetenzen	<p><u>Art. 5</u></p> <p>Sofern der Gemeinderat nicht beschlussfähig ist und die zu treffenden Beschlüsse keinen Aufschub erdulden, erlässt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bzw. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die nötigen Präsidialverfügungen. Diese sind dem Gemeinderat bei nächster Gelegenheit zur Kenntnis zu bringen.</p>
Zivilschutz	<p><u>Art. 6</u> ¹⁾</p> <p>¹ Die Gemeinde ist Mitglied der Regionalen Zivilschutzorganisation BantigerBern plus.⁴⁾</p> <p>² Die Zuständigkeiten und Leistungsstandards werden im öffentlich-rechtlichen AnschlussvVertrag über die Zusammenarbeit im Bereich Zivilschutz sowie in der Leistungsvereinbarung für die Zivilschutzorganisation BantigerBesorgung der Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes durch die Zivilschutzorganisation Bern plus geregelt.⁴⁾</p> <p>³ Der Gemeinderat ist für den Abschluss dieser Verträge zuständig.</p>
Aufhebung bestehenden Rechts	<p><u>Art. 7</u></p> <p>Das Reglement für Katastrophen und Nothilfe vom 22. August 1995 wird aufgehoben.</p>
Inkrafttreten	<p><u>Art. 8</u> ¹⁾</p> <p>Diese Änderung tritt per 1. Juli 2010 in Kraft.</p>

Muri bei Bern, 25. April 2006

GROSSER GEMEINDERAT
Der Präsident: Die Sekretärin:

R. Grubwinkler K. Pulfer

⁴⁾ [Fassung vom 19. September 2023 – Inkraftsetzung 1. Januar 2025](#)

Das Reglement betreffend Katastrophen und Notlagen wird auf 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

Muri bei Bern, 15. Mai 2006

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

H.R. Saxer K. Pulfer

Muri bei Bern, 22. Juni 2010

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Beat Wegmüller Karin Pulfer

Muri bei Bern, 23. November 2021

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Patricia Messerli Karin Pulfer

Muri bei Bern, 19. September 2023

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Karin Künti Karin Pulfer